

Satzung

des

Vereins für Geschichte der bildenden Künste

zu

Breslau

(Eingetr. Ver.)

Breslau

1901



7888 5

7 (094.4)

KSIEGARNIA
ANTYKWARIAT

DOM
KSIAZKI
DOM -20,-

F 033075 F
XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX

ZBIORY SLASKIE

Akc K **Nr** 51 / 74 / 5

§ 1.

Der 1862 gegründete Verein für Geschichte der bildenden Künste in Breslau („Eingetragener Verein“) bezweckt die Förderung wissenschaftlicher Bildung auf dem Gebiete der Architektur, Skulptur und Malerei und erstrebt dies

1. durch Vorträge, sowie kürzere Mitteilungen über Kunst und Kunstgeschichte;
2. durch Vorlage von Kunst-Werken und Abbildungen derselben;
3. durch Veröffentlichung von Kunstwerken und kunstgeschichtlichen Abhandlungen.

§ 2.

Die Zusammenkünfte des Vereines finden in den Monaten Oktober bis April in der Regel von vierzehn zu vierzehn Tagen statt. Zeit und Ort werden vom Vorstande bestimmt und bekannt gemacht.

§ 3.

Der Verein besteht aus ordentlichen und Ehren-Mitgliedern, welchen allen das Recht zusteht, an den Zusammenkünften des Vereines Teil zu nehmen.

Die ordentlichen Mitglieder und die Ehren-Mitglieder stimmen in den Generalversammlungen und wählen den Vorstand aus ihrer Mitte. Sie erhalten die Veröffentlichungen des Vereines unentgeltlich.

§ 4.

Die Aufnahme der ordentlichen Mitglieder erfolgt nach vorhergegangener schriftlicher Meldung bei dem Vorsitzenden durch den Vorstand.

Ehrenmitglieder können nur durch Mitglieder des Vorstandes in Vorschlag gebracht und in geheimer Abstimmung mit Stimmeneinhelligkeit von demselben ernannt werden.

§ 5.

Jedem Mitglied steht das Recht zu, bei den Zusammenkünften des Vereines (§ 2) Gäste einzuführen.

§ 6.

Die ordentlichen Mitglieder haben einen jährlichen Beitrag von sechs Mark zu zahlen.

Die Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Jahresbeitrages befreit.

Von den Beiträgen werden die erwachsenden Unkosten für die Sitzungen, Sammlungen und Veröffentlichungen etc. bestritten. Die Zahlung aller Beiträge erfolgt an den Kassensführer des Vereines am Anfang jedes Jahres.

§ 7.

An der Spitze des Vereines steht ein Vorstand von sieben Mitgliedern, welcher den Verein vertritt.

Die Wahl des Vorstandes erfolgt auf die Dauer eines Kalenderjahres in einer im Dezember anzuberaumenden Generalversammlung durch die ordentlichen und Ehrenmitglieder (§ 3) nach Stimmenmehrheit aus den in Breslau wohnenden Mitgliedern.

Die Abstimmung erfolgt schriftlich. Der Wahlakt beginnt mit der Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters. Demnächst folgt die Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder. Der so gewählte Vorstand hat das Recht, sich durch Zuwahl von ein bis drei ordentlichen Mitgliedern zu verstärken. Dasselbe Recht steht dem Vorstande auch dann zu, wenn eines oder mehrere Mitglieder des Vorstandes während des Jahres aus dem Vereine ausscheiden

§ 8.

Der Gesamtvorstand verteilt die Geschäfte unter seine Mitglieder. Die Obliegenheiten sind folgende:

1. Der Vorsitzende oder bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter beruft und leitet alle Versammlungen des Vereins und Vorstandes; er hat für den regelmässigen Fortgang der Vorträge Sorge zu tragen, entscheidet über die Zulassung von Vorträgen und regelt die Reihenfolge derselben; er führt die vom Vorstande gefassten Beschlüsse entweder selbst oder durch andere Mitglieder des Vorstandes aus, weist die vom Vorstande beschlossenen Ausgaben zur Zahlung an und ordnet in dringenden Fällen selbst Auslagen an; er empfängt alle an den Verein gerichteten Schreiben und berichtet über dieselben dem Vorstande, zeichnet für den Vorstand und führt das Siegel des Vereines. Auch kann dem Vorsitzenden durch einen einstimmig gefassten Vorstandsbeschluss die zeitweilige Ausübung einzelner dem Gesamtvorstande zustehender Befugnisse übertragen werden.
2. Dem Sekretär liegt nach Anordnung des Vorsitzenden die Abfassung der Schriftstücke ob, welche er dem Vorsitzenden zur Unterschrift vorzulegen und gegenzuzeichnen hat. Er führt in den Sitzungen des Vorstandes und der Generalversammlung das Protokoll, veröffentlicht die Themata der zu haltenden Vorträge in den Zeitungen und fasst den Jahresbericht ab.
3. Der Kassenführer ist zur Erhebung der Beiträge (§ 6) ermächtigt und leistet darüber Quittung. Er bestreitet die vom Vorstande beschlossenen oder vom Vorsitzenden nach Massgabe von § 8, 1 angeordneten Ausgaben, führt über Einnahme und Ausgabe Rechnung und empfängt nach vorausgegangener Prüfung der Rechnung vom Vorstande Entlastung.

4. Der Kustos hat die Verzeichnisse über das gesamte Eigentum des Vereines zu führen, die Sammlungen nach Anordnung des Vorstandes zu verwahren, sowie die Benutzung derselben durch die hierzu berechtigten Mitglieder (§ 3) zu vermitteln und deren Benutzung zu beaufsichtigen, sowie die Rücklieferung der geliehenen Gegenstände zu überwachen. Das Amt des Kustos kann mit dem des Sekretärs oder Kassensführers vereinigt werden. Im Falle der Behinderung des Sekretärs, Kustos oder Kassensführers haben die übrigen Mitglieder des Vorstandes nach Anordnung des Vorsitzenden die Vertretung zu übernehmen.

Der Gesamtvorstand beschliesst über die Aufnahme der Mitglieder, über die Verwendung der Beiträge, über die Vermehrung und jede Veränderung der Sammlungen, nimmt dem Kassensführer jährlich die Rechnung ab und führt die Oberaufsicht über das gesamte Eigentum des Vereines. Er ist beschlussfähig bei Anwesenheit von vier Mitgliedern. In der jährlichen Generalversammlung erstattet der Vorstand über die Thätigkeit des Vereines im abgelaufenen Jahre Bericht, legt die vom Vorstande abgenommene Rechnung des Kassensführers vor und veranlasst die Wahl des neuen Vorstandes für das nächste Verwaltungsjahr (§ 7).

Vorstandssitzungen beruft der Vorsitzende, sobald er dies für notwendig erachtet; auch muss eine solche stattfinden, wenn drei Vorstandsmitglieder gemeinsam dies beantragen. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst; im Falle der Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Die Berufung der Generalversammlung erfolgt im Dezember durch Bekanntmachung in der

Schlesischen Zeitung,
Breslauer Zeitung und
Schlesischen Volkszeitung

mittels Angabe des Sitzungstages und der Tagesordnung.

Ausserdem ist der Vorstand ermächtigt, Generalversammlungen zu berufen, wenn er dies für erforderlich erachtet.

Die Beschlüsse des Vorstandes und der Generalversammlung werden durch das von dem Leiter der Versammlung und dem Sekretär oder deren Stellvertretern vollzogene Protokoll beurkundet.

Geschäftsführender Vorstand im Sinne des § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nur der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter.

§ 9.

Jedes Mitglied ist befugt, wegen Anschaffung von Werken bei dem Vorstande, der über die Anschaffungen entscheidet, Anträge zu stellen. Sämtliche von dem Vereine erworbenen Bildwerke, Bücher, Utensilien etc. sind Eigentum des Vereins. Die Sammlungen sind unveräusserlich, doch ist der Umtausch einzelner Stücke unter der Bedingung gestattet, dass dadurch der Wert der Sammlungen nicht verringert wird. Jedes Mitglied hat das Benutzungsrecht in dem Lokale des Vereines. Schriftwerke können an die hier wohnhaften Mitglieder auf vier Wochen gegen Quittung ausgeliehen werden. Der Vorsitzende ist ermächtigt, ausnahmsweise auch Bildwerke zum Zwecke eines dem Vorstande für den Verein angemeldeten Vortrages auf dieselbe Zeit gegen Quittung zu verleihen.

§ 10.

Das Ausscheiden aus dem Vereine kann nur am 1. Januar nach vorangegangener schriftlicher Anzeige erfolgen. Wer ungeachtet zweimaliger Aufforderung mit einem einjährigen Beitrage im Rückstande ist, wird als ausgeschieden betrachtet. Über Ausschliessung entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Generalversammlung mit Zweidrittel-Majorität.

§ 11.

Die Auflösung des Vereins erfolgt auf Beschluss von mindestens drei Vierteln sämtlicher ordentlichen Mitglieder

in einer Generalversammlung, zu welcher 14 Tage vorher unter Angabe des Zweckes besonders eingeladen worden ist. Ohne weiteres tritt die Auflösung des Vereines ein, sobald die Zahl der ordentlichen Mitglieder auf weniger als 10 herabsinkt.

Bei Auflösung des Vereines geht das Eigentum desselben unter bestimmten vertragsmässig festzusetzenden Bestimmungen in den Besitz der Provinz Schlesien über.

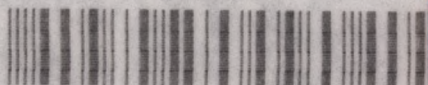
§ 12.

Eine Änderung der Satzung kann nur durch Beschluss einer Generalversammlung erfolgen, welcher von mindestens zwei Dritteln sämtlicher anwesenden Stimmberechtigten gefasst sein muss.



Wojewódzka Biblioteka
Publiczna w Opolu

7888 \$



001-007888-00-0